

Staatsvertrag und extreme Rechte

Zur Relevanz des Vertrages für die Beschränkung rechtsextremer Betätigung in Österreich

Der Staatsvertrag verbrieft nicht nur Menschen- und Minderheitenrechte, sondern enthält auch Bestimmungen, die darauf abzielen, diese gegen Bedrohungen durch ihre Gegner*innen zu verteidigen. Gleich mehrere Artikel erlegen der Propagandafreiheit der extremen Rechten Beschränkungen auf. Dabei geht der Vertrag über einen antinazistischen – konkret gegen den Nationalsozialismus gerichteten – Ansatz noch hinaus und erweist sich in Artikel 9 als tatsächlich antifaschistisches Dokument.

Als 1955 der Staatsvertrag vor seiner Ratifizierung stand, herrschten am rechten Rand gemischte Gefühle vor. Versinnbildlicht wurde diese Ambivalenz im inneren Ringen des „wilden Abgeordneten“ Fritz Stüber. Dieser war 1949 und erneut 1953 für den Verband der Unabhängigen (VdU) in den Nationalrat eingezogen, kurz nach Beginn seiner zweiten Legislaturperiode aber als völkischer Extremist („Rechtsabweichler“) aus der VdU-Fraktion ausgeschlossen worden. In seiner 1974 erschienenen Autobiographie schildert er die Zeit „schwersten Gewissenskonfliktes“ vor der Abstimmung über den Staatsvertrag im Juni 1955, wollte er doch weder gegen das Dokument stimmen, das die alliierte Besatzung beenden sollte, noch für eines, das Österreich nach seinem Empfinden aus der deutschen „Volksgemeinschaft“ herauszulösen trachtete.

„Niemals habe ich die Bürde der Verantwortung vor meinem Volk, vor seiner Geschichte und seiner Zukunft, aber auch vor mir selber schwerer empfunden als in jenen vorsommerlichen Tagen, da das Blühen der Natur rings um mich in so herausforderndem Gegensatz stand zu meinen eigenen Sorgen und Nöten. Vorübergehend spielte ich mit dem Gedanken an den Freitod. Mußte nicht, wenn man nach meinem Abgang ein Schreiben von mir fände, in dem ich Protest einlegte gegen das mit Gewalt erzwungene endgültige Ausscheiden Deutschösterreichs aus dem Gesamtverband der deutschen Nation, ein solcher Schritt wie ein Fanal wirken, unauslöschbar wenn schon nicht für die gegenwärtige, so doch für eine zukünftige Generation?“^[1]

Letztlich fand Stüber einen nicht-letalen Weg, mit seinem Dilemma

umzugehen: Er trat ans Rednerpult, brachte in einer vor Pathos tiefenden treudeutschen Rede seine Gefühle zum Ausdruck und verließ anschließend den Saal, womit die Abstimmung über den Staatsvertrag 164 Ja-Stimmen und eine Abwesenheit verzeichnete.

Steine des Anstoßes

Stübers Ambivalenz bezog sich vor allem auf Artikel 4 des Staatsvertrags, in dem Österreich sich nicht nur verpflichtet, keinen neuerlichen „Anschluss“ an Deutschland anzustreben, sondern auch, „innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung [...] zu fördern“ und „den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland“ zu verhindern. Anders

^[1] Fritz Stüber: Ich war Abgeordneter. Die Entstehung der freiheitlichen Opposition in Österreich, Graz: Stocker Verlag 1974, S. 272f.

als austro-nationalistischen Rechts-extremen ist diese Bestimmung rechtsextremen Traditionalist*innen bis heute ein Dorn im Auge, hält sie doch dazu an, über 1945 hinaus bestehende Großdeutschlands-Phantasien nur in verklausulierter Form („den Gedanken an die deutsche Einheit wachhalten“, u.Ä.) zum Ausdruck zu bringen.

Einen weiteren Stein des Anstoßes stellt insbesondere in Kärnten der Artikel 7 dar, der die Rechte der slowenischen und kroatischen Volksgruppe verbietet und Österreich dazu anhält, die „Tätigkeit von Organisationen“ zu verbieten, „die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen“. Besonders ernst genommen wurde diese Bestimmung von Behördenseite zu keinem Zeitpunkt. Anders ist nicht zu erklären, dass Organisationen wie der Kärntner Abwehrkämpferbund (KAB) oder der Kärntner Heimatdienst (KHD) über Jahrzehnte gegen zweisprachige Schulen oder zweisprachige Ortstafeln agitieren und mithilfe einer pseudowissenschaftlichen „Windischen-Theorie“ die Existenz einer schutzwürdigen slowenischen Volksgruppe überhaupt in Abrede stellen konnten, ohne mit der Justiz in Konflikt zu geraten.

„... alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen ...“

Aus der Perspektive der Beschäftigung mit Rechtsextremismus besonders interessant ist Artikel 9 des Staatsvertrags. Während er seiner Überschrift zufolge die „Auflösung nazistischer Organisationen“ behandelt, geht er in Wahrheit darüber noch hinaus. Zum einen verpflichtet sich Österreich in diesem Artikel auch, „aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen“ und „alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“ (Abs. 1). Zum

„Österreich wird [...] die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht [...] wieder ins Leben gerufen werden [...]“

Artikel 9, Abs. 1 StV

anderen enthält der Artikel 9 die Verpflichtung, „alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen“ (Abs. 2) und Gesetze zu erlassen, mittels welcher das „Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete“ unterbunden werden können (Abs. 3).

Während also der restliche Staatsvertrag, das Verbots- und das Abzeichengesetz sich auf die Illegalisierung von explizit Nationalsozialistischem beschränken, wird hier mit dem Faschismusbegriff ein weiteres Feld eröffnet. Zwar handelt es sich um kein Verbot des Rechtsextremismus insgesamt (da dieser sich nicht nur in faschistischen Formen artikuliert), wohl aber um eine Ausweitung über die spezifisch nationalsozialistische Manifestation des Rechtsextremismus hinaus. Tatsächlich aber fand diese weitere Auslegung in der Justizpraxis der Zweiten Republik keinen Niederschlag. Während es wiederholt tatsächlich zur Auflösung neo-nationalsozialistischer Vereine oder Parteien kam, konnten andere, deren Einstufung als faschistisch zumindest argumentierbar erscheint, unbehelligt agieren – und können es bis heute. Als Beispiele seien etwa

die Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ), Ustaša-Nostalgievereine, Organisationen der türkischen Grauen Wölfe oder auch vereinsförmige Manifestationen der Austrofaschismus-Apologik zu nennen.

Verhängnisvolle Auslassung

Auswirkungen auf den österreichischen Rechtsextremismus zeitigte neben den erwähnten Bestimmungen des Staatsvertrages auch eine Leerstelle desselben: Die vom offiziellen Österreich erwirkte Entfernung jener Passage des Präambel-Entwurfs, in der eine österreichische Mitverantwortung für die NS-Verbrechen festgehalten wurde, begünstigte die breite Durchsetzung jener Opferthese, die Österreich eine jahrzehntelange Nichtauseinandersetzung mit seinem NS-Erbe ermöglichte. Als der parteiförmige Rechtsextremismus unter Jörg Haider zu seinem ersten großen Erfolgslauf ansetzte, war der Backlash gegen die verspätet in Angriff genommene Aufarbeitung der Vergangenheit einer seiner maßgeblichen Treiber.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine gehörige Kluft zwischen den Zielsetzungen des Staatsvertrages und den politischen Realitäten der Zweiten Republik klafft. Ungeachtet der Inkonsequenz seiner Implementierung formuliert der Vertrag jedoch ein antifaschistisches Selbstverständnis für diese Republik. Auch wenn er in der konkreten juristischen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus heute eine geringere Rolle spielt als jene Gesetze, die ihm zur Umsetzung verhelfen sollen (darunter v. a. das Verbotsgesetz und der Verhetzungsparagraf des Strafgesetzbuchs), kann und sollte er weiterhin als Referenz dienen, um der Republik dieses Selbstverständnis ins Gedächtnis zu rufen.

Bernhard Weidinger ist Rechtsextremismusforscher am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) in Wien und Mitglied der Forschungsgruppe Ideologien und Politiken der Ungleichheit (FIPU).